

99001024010000, 99001024010000

Nachweis- und Registerpflegepflicht Befreiung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394177037/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001024010000, 99001024010000
Leistungsbezeichnung I	Nachweis- und Registerpflegepflicht Befreiung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfallmakler, Befreiung, Sammler, Nachweisverordnung, Antrag, Registerpflicht 49 KrWG, Händler, Abfallhändler, Abfallnachweisverfahren, Abfallerzeuger, Entsorger, Nachweispflicht 50 KrWG, Makler, Abfallentsorger, Abfallsammler, Abfallbeförderer, Erzeuger, Beförderer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2023
Fachlich freigegeben durch	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH in Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_26.html
Teaser	Wenn Sie Abfälle entsorgen oder an Entsorgungsvorgängen beteiligt sind, worüber Sie ordnungsgemäß Nachweise sowie ein Register führen müssen, können Sie bei der zuständigen Behörde eine Befreiung von dieser Nachweis- und/oder Registerpflicht beantragen.
Volltext	Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen. Wenn Ihr Unternehmen gefährliche Abfälle erzeugt, sammelt, befördert oder entsorgt, sind Sie verpflichtet Nachweise zu führen. Mit den Nachweisdokumenten und in den Registern weisen die Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Entsorgung nach. Der Registerpflicht unterliegen zusätzlich Unternehmen, die mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln. Wenn durch die Abfallentsorgung keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von der Pflicht zur Nachweis- und Registerführung in Teilen oder ganz aussprechen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Begründung, warum im konkreten Einzelfall eine Befreiung erteilt werden soll.
Voraussetzungen	Ob eine Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten gewährt werden kann, ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Grundsätzlich ist eine Befreiung nur dann möglich, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, trotz der Befreiung nicht zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang ist von der Behörde zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sie stellen den Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde samt aller für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Angaben. • Die Behörde bearbeitet Ihren Antrag und entscheidet, ob eine Befreiung in Betracht kommt. • Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Vor dem Beginn der Entsorgung, auf die sich die Nachweis- oder Registerpflicht bezieht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Nachweis- und Registerpflegepflicht Befreiung • Abfallerzeugende, abfallbefördernde sowie abfallsammelnde und sammelentsorgenden Unternehmen von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Führung von Nachweisdokumenten nachzuweisen. • Darüber hinaus haben diese sowie Makler und Händler oder Maklerinnen und Händlerinnen von Abfällen in einem Register die Entsorgungsvorgänge zu

Modul	Sachverhalt
	dokumentieren, an denen sie beteiligt waren. • Wenn bei Antragstellung alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Behörde von dieser Nachweis- und Registerpflicht ganz oder in Teilen freistellen. Die Behörde behält sich hierbei das Recht des Widerrufs vor.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Nachweis- und Registerpflegepflicht Befreiung, Obligation to provide evidence and maintain registers Exemption